

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/ 41993-24-600
66.3/ 41994-24-600
66.3/ 41995-24-600
66.3/ 41996-24-600
66.3/ 41997-24-600
66.3/ 41998-24-600
66.3/ 41999-24-600

7 Anträge auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: 7 Anträge auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen und luftfahrtrechtlicher Belange für insgesamt 7 Windenergieanlagen in Büren.

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG hat insgesamt 7 Vorbescheide gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit für insgesamt 7 Windenergieanlagen in Büren beantragt.

Die Anlagen werden auf dem Gebiet der Stadt Büren, auf folgenden Flurstücken geplant:

| Anlagenbezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--------------------|------------|------|-----------|
| WW 1 | Wewelsburg | 14 | 41 |
| WW 2 | Wewelsburg | 14 | 42 |
| WW 3 | Wewelsburg | 14 | 43 |
| WW 5 | Wewelsburg | 15 | 26 |
| WEA 8 | Wewelsburg | 16 | 105 |
| WW 10 | Wewelsburg | 15 | 74 |
| WW 11 | Wewelsburg | 15 | 20 |

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung i.S.d. § 9 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In den vorliegenden Anträgen sind ausschließlich die bauplanungsrechtlichen und luftfahrtrechtlichen Belange zu beurteilen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling